

ich euch Ruhe geben.« (Mt 11,28.) Es gibt keine Schrift des Zürcher Reformators, auf deren Titelblatt dieses Jesuswort nicht als Motto abgedruckt ist. Zumeist ist es mit einem Jesusbild kombiniert: Jesus steht einladend mit weit ausgebreiteten Armen da. Oder er empfängt eine Gruppe von Hilfesuchenden. Der bild- und in den ersten Jahren musiklose Gottesdienstraum vibrierte – und tut es immer noch – von einer geradezu mystischen Religiosität. (Auch die heutigen Chorfenster Augusto Giacomettis sind nicht nur »bunt«, sondern sie strahlen wunderbar leuchtende Farben aus.) Das ist mehr als »Rationalismus«.

So sehr Hafners Buch zu loben und zu empfehlen ist, so sehr ist es offensichtlich seinerseits ein zeitgeschichtliches Dokument, Spiegel einer Gesellschaft – oder doch wohl nur eines Teils dieser Gesellschaft –, der Sinn und Geschmack für die tiefe Frömmigkeit der Vorfahren abhanden gekommen ist. – Es mag allerdings sein, dass der Rezensent einfach nicht mehr auf der Höhe der Zeit steht.

*Frank Jehle, St. Gallen*

*Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, hg. von Emidio Campi und Philipp Wälchli, 2 Teile, Zürich: Theologischer Verlag Zürich, 2011, XLVIII, XVI & 1388 S. – ISBN 978–3–290–17598–6.*

Die am Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte erarbeitete Edition umfasst 400 Texte aus der Zeit zwischen der Einführung der Reformation und dem Abschluss der »Formula Consensus Ecclesiarum Helveticarum«. Die Quellengrundlage bilden die Sammlungen ungedruckter und gedruckter Mandate im Staatsarchiv Zürich; über die Recherchen und deren Begrenzung wird S. XXIVf. Auskunft erteilt. Es gibt im ausgewerteten Quellencorpus keine einzige umfassende Ordnung vom Genus der territorialstaatlichen oder reichsstädtischen Kirchenordnungen, und überhaupt »keinen einzigen Erlass, der diesen Titel trägt« (S. XXII). Wie alle Bearbeiter von Kirchenordnungen standen auch die Herausgeber der Zürcher Texte vor der Abgrenzungsfrage. Emil Sehling hatte seinerzeit als Programm formuliert: »Alle Verfügungen, welche die Grundlagen des evangelischen Kirchenwesens gebildet haben« – außer den Bekenntnisschriften und Corpora doctrinae (Evangelii-

sche Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts [im Folgenden: EKO], Bd. 1, S. XV). Aber sehr präzise war diese Definition nicht, und in die späteren Bände der EKO haben – gelegentlich auch aus Materialmangel – viele Texte Eingang gefunden, deren Grundlagentexte im strikt Sehlingsschen Sinn in Zweifel gezogen werden könnten. Die Zürcher Bearbeiter nennen fünf inhaltlich bestimmte Quellengattungen als Auswahlkriterien: Kirchenordnungen im engeren Sinne; Ehegesetzgebung; Schulordnungen; Armen- und Fürsorgegesetzgebung; Luxusgesetzgebung und Sittenmandate (vgl. S. XXII). Bei der Aufnahme von Texten sind die Herausgeber eher großzügig als zurückhaltend verfahren – zum Nutzen für den Aussagewert des Werkes.

Spezifisch kirchenordnende Texte enthält die vorgelegte Sammlung in Form von Einzelmandaten oder als Bestandteil von Sammelmandaten. Am wichtigsten ist in diesem Kontext die »Ordnung der Wahl der Pfarrer und der Synode« von 1532 (Nr. 59), eine von Bullinger und Jud unterschriebene Eingabe an den Zürcher Rat, die von diesem bestätigt und durch den Druck publiziert wurde. In diesem Text finden sich auch, sofern der Rez. nichts übersehen hat, die einzigen dogmatischen Anweisungen – in ihnen werden die Pfarrer ermahnt, von den Sakramenten nicht »wie von gemeinem zeichnen« zu reden, sondern »den rächten bruch nach vermög der gschrift rächt und wol« einzupflanzen (S. 139f.). 1524 waren Messe und Heiligenverehrung suspendiert und noch im gleichen Jahr unterdrückt worden (Nr. 12/13; vgl. auch Nr. 53). 1532 wurde auch das Auslaufen zum Messbesuch untersagt (Nr. 58): Zwar sollte niemand zum Abendmahl gezwungen werden, bei Nichtteilnahme schloss er sich aber von den bürgerlichen Ämtern aus. Solange er sich jedoch »still und rüewig« verhielt, sollte er »Christenlich und früntlich« geduldet werden (S. 127). Nachdem 1525 die Pflicht zur Kindertaufe, und zwar in der Kirche, eingeschärft worden war (Nr. 15/16), sind ausführliche Antitäufermandate mit Aufzählung der heterodoxen Lehren erst 1574 (Nr. 169) und 1585 (Nr. 179) erlassen worden.

Ein besonderes Genus kirchenordnender und kirchenpraktischer Texte stellen die Bettagsmandate dar, die seit 1619 (erstmal Nr. 207) regelmäßig und oft mehrmals im Jahr ergingen; auch die Gebete wurden häufig vom Rat vorformuliert. Schon seit 1571 waren

gelegentlich Mandate zur Fürbitte an Dienstagen erlassen worden (Nr. 167, 171). Die Bettagsmandate des 17. Jahrhunderts griffen aktuelle Themen auf und bezeugen das Bewusstsein der Solidarität mit den verfolgten Glaubensbrüdern im In- und Ausland. So wurde 1637 an die Not »im armen bluot-trieffenden Teutschland« (S. 835f.) erinnert (vgl. auch S. 914, 931: dass Gott »den in dem Tütschland bescherten allgemeinen Friden in gnaden bekräftigen ... wolle« [1649]). Die aktuellen Bezüge setzen sich auch nach dem Dreißigjährigen Krieg fort: 1666 wurde an die »Churfürstliche Pfaltz« erinnert, die »mit gefährlichen unruhen angefochten« war (S. 1240) – entgegen Anm. 2 bezog sich dies jedoch nicht auf Konfessionsstreitigkeiten, sondern auf die gewaltsam ausgetragenen Auseinandersetzungen Karl Ludwigs mit seinen Nachbarn über das Wildfangrecht.

Unmittelbar in den kirchenpraktischen Kontext gehören die die gesamte Edition in Einzel- und Sammelmandaten durchziehenden Ermahnungen zum Predigtbesuch und zur Sonntagsheiligung. 1535 wurden sogar zwei Aufseher bestellt, die die wegen Abwesenheit Denunzierten verhören und bestrafen sollten (Nr. 70); 1549 wurde verboten, vor der Predigt »Morgenbrötli« zu sich zu nehmen (S. 227). Eheprobleme wurden erstmals 1530 in einer Ehe- und Ehegerichtsordnung zusammengefasst (Nr. 54) und in der Folgezeit häufig repetiert. Straff reglementiert war der Verlauf der Hochzeitsfeier (vgl. S. XXVIII). Massive Einschränkungen des Wirtshausbesuchs finden sich ebenso häufig wie Luxusmandate – die Verbindung mit den religiösen Änderungen und die erforderte Anpassung der bürgerlichen Lebenswelt an sie wurde schon um 1520 hergestellt: »Alsdann durch die gnad deß allmächtigen das heylig evangelisch und gottlich wort by uns in statt und land luter und rein geprediget, aber leider wenig üsserlicher frucht und besse- rung nachgevollgt ist ...« (S. 9). In den Vorschriften gegen den Kleiderluxus lässt sich über die Jahrzehnte hin der Wandel der Mode verfolgen. Waren lange Zeit »zerhauene«, d.h. geschlitzte Kleider Stein des Anstoßes, verlagerte sich dies im 17. Jahrhundert auf die – gelegentlich detailliert beschriebene – Üppigkeit der Kleidung. Ein Verbot des »übermeßig Tabackh trinckhens« (S. 1068) erging erstmals 1656; nur für medizinische Zwecke war Rauchen erlaubt.

Ein immer wiederkehrendes Thema sind die Reisen nach Baden (Kt. Aargau). Entweder wurden die »Badenreisen« ganz verboten, da sie Anlass zu Luxus und Prunk gaben, Schenkungen provozierten oder das Seelenheil an dem katholischen Ort in Gefahr führten, oder es wurden wenigstens die offenbar üblichen Schenkungen an die dorthin Reisenden verboten (vgl. S. 1383 s.v. Baden). Auf festen Glauben im Ausland wurde auch sonst Wert gelegt – Lehrlinge, die sich nach auswärts begaben, mussten von ihren Eltern zuvor besonders nachdrücklich zum Kirchgang angehalten werden und hatten sich vor der Abreise einem Glaubensexamen zu unterziehen (Nr. 341 [1659]; vgl. auch Nr. 328).

Als das probateste Mittel, den Zorn Gottes zu beschwichtigen, galt dem Zürcher Rat offensichtlich das Tanzverbot, zumal »tanzzen sin ursprung von der sünd genomen hat« (1520) (S. 11); gelegentlich wurde Tanzen bei Hochzeiten erlaubt, zumeist aber prinzipiell untersagt, und zwar unermüdlich 150 Jahre hindurch – die beharrliche Repetition spricht allerdings mehr für Übertretung als für Befolgung des Gebots. 1546 war das Tanzverbot konkret mit der Teuerung und mit dem Schmalkaldischen Krieg im Reich motiviert (Nr. 93).

Die Sittenmandate und Luxusvorschriften, die in unterschiedlichen Ausformungen den überwiegenden Teil der abgedruckten Texte ausmachen, lassen die Edition nicht so sehr als ein »corpus doctrinae« denn vielmehr als ein »corpus morum« erscheinen, das Leben und Wandel der Zürcher Bevölkerung nach der Umgestaltung des Kirchenwesens abbildet. Die Alltagswelt sollte mit den neuen ethischen Normen in Übereinstimmung gebracht werden, was offenkundig nicht leicht war.

Als wichtiger Bereich obrigkeitlichen Handelns ist in der Edition die Sozialfürsorge und das Armenwesen breit dokumentiert. Durchgängig wurden vor allem die fremden Bettler bekämpft – schon das erste abgedruckte Mandat beschäftigt sich mit der Abwehr fremder Bettler (Nr. 1). Bettel- und Armenordnungen durchziehen beide Teilbände. Eine ausführliche Ordnung gegen »das frömbde Bättelvock, Landstrycher und Gängler [d.h. wandernde Händler]« stammt von 1630 (Nr. 243). Hier und öfter danach wurde eine »allgemeine Bättlerjegj« (S. 707) auf fremde Bettler, die trotz Aufforderung das Land nicht verlassen hatten, angeordnet;

unverdächtige Handwerker und arme vertriebenen Glaubensgenossen durften dagegen mit einem Laufzettel, auf dem die einzelnen Stationen ihres Aufenthalts im Kanton eingetragen wurden, das Land passieren. Die Sozialfürsorge galt als staatliche Aufgabe. In der »Großen Armen-, Almosen- und Bettelordnung« von 1662 (Nr. 352) wurde verlangt, dass die Bürger nicht durch spontanes Almosengeben in Häusern und Läden die geregelte Almosenordnung unwirksam machten; solche Gaben seien keine rechten Almosen und kein Werk der Liebe (S. 1156). 1541 sollten Almosenempfänger zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen werden, indem sie auf Anforderung Pestkranke pflegten; bei Weigerung verloren sie ihre Unterstützung (Nr. 85; die Überschrift muss korrekt lauten: Krankenpflege durch Almosenempfänger). In den Kontext der Sozialfürsorge gehört auch das Mandat, das die Ehe mittelloser Partner verbot (1620?) (Nr. 216) – die Bestimmung wurde allerdings nicht wiederholt.

Eine Besonderheit gegenüber Edikten und Mandaten in den EKO stellen die Zürcher Sammelmandate dar, in denen mehrere, zumeist sehr heterogene Materien behandelt wurden. So regelte ein Sammelmandat (wohl aus den 1530er/40er Jahren) den Umgang mit öffentlichem Eigentum, schrieb die entgegenkommende Behandlung von durchziehenden Pilgern vor, die nach Einsiedeln unterwegs waren, und befahl die allgemeine Volksbewaffnung: Wohlhabende sollten sich einen Harnisch anschaffen, die anderen sich mit »gut tapffer geweer« versehen (Nr. 78). Seit 1550 (Nr. 119) ergingen sog. Große Mandate, die so viele unterschiedliche Themen behandelten, dass amtliche Auszüge daraus angefertigt und gedruckt wurden, die zur öffentlichen Verlesung bestimmt waren. In Einzel- und Sammelmandaten wurde Zauberei verboten. Noch 1672 wurde dieses Verbot eingeschärft; wer Zauberschriften besaß, sollte sie binnen 14 Tagen bei seinem Pfarrer abgeben (Nr. 392). Eine wichtige Argumentations- und Disziplinierungshilfe stellte das Erdbeben vom 18. September 1601 dar, das als Drohzeichen Gottes verstanden wurde (S. 459 u. ö.), an das noch fünfzig Jahre später erinnert wurde (Nr. 315). Auch ein Komet wurde 1664 zweckdienlich eingesetzt, um die Neujahrsfeiern zu verbieten und einen Fast-, Buß- und Betttag anzusetzen (Nr. 366). Zwei Curiosa seien abschließend noch erwähnt: In den 30er/40er Jahren

des 16. Jahrhunderts wird in einem Sittenmandat die seit kurzem eingerissene Gewohnheit untersagt, dass Männer sich im Streit das Gesicht zerkratzten, »zuodem es eyn unmanliche weer, die alleyn den wybern zuoverglychen ist« (S. 187); in einem Großen Mandat von 1650 (Nr. 306) wird in langen Ausführungen das »schandtliche röten und färben der Wynen« verboten (S. 987f.).

Die Texte sind anders als in den EKO nicht einzeln mit Einführungen versehen, was sich schon durch ihre schiere Masse und die oftmalige Wiederholung der Materien verboten hätte. Stattdessen wird in der Einleitung ein kurzer Wegweiser gegeben (S. XXVI–XXXVI). Die Editionsrichtlinien sind plausibel. Die Texte werden im originalen Lautstand wiedergegeben, nur diakritische Zeichen sind nicht berücksichtigt und Abkürzungsstriche werden aufgelöst. Die Lautwerte von u und v sowie i und j sind modernisiert. Konservativer als die EKO verhält sich die Zürcher Edition in der Behandlung der Interpunktion – sie wird konsequent beibehalten, was, vor allem bei den Texten aus den ersten Jahrzehnten, die Erschließung des Inhalts nicht gerade erleichtert. Hier scheint das Verfahren der EKO verständnisfördernder. Noch stärker als in den EKO ist der Kommentar auf ein absolutes Minimum beschränkt. Für Nichtzürcher wäre die Erläuterung einiger stadtopographischer Gegebenheiten nützlich gewesen. So bleibt offen, was »der Kratz« ist, offenbar ein wenig beleumdetes Armenviertel. Beharrlich, aber für das Verständnis durchweg überflüssig, wird »fehlende Inversion im Nebensatz« (z.B. »sich wisse zu richten« statt »sich zu richten wisse«) vermerkt. Sehr glücklich ist die Frage der Worterklärungen gelöst: Der Edition ist ein umfangreiches Glossar beigegeben (S. 1339–1358), glossierte Wörter im Text sind mit einem kleinen nachgestellten Asteriscus versehen. Elf Emblemtypen und zwei Bildinitialtypen werden reproduziert und erläutert (S. 1359–1371). Bibelstellenregister sowie Personen- und Ortsregister beschließen die Edition. Das Sachregister wird durch eine CD mit Suchfunktion ersetzt. Kleinere Druckfehler fallen nicht ins Gewicht; S. XXXIII muss es allerdings 1566 statt 1666 heißen.

Die Herausgeber sind zu ihrer großartigen Leistung zu beglückwünschen. Für die Forschung ist – gerade durch den langen Erstreckungszeitraum von über 150 Jahren – ein überaus reiches Material zur weiteren Auswertung unter religionsgeschichtlichen,

kultur-, sozial- und alltagsgeschichtlichen Aspekten bereit gestellt, das in seiner Aussagekraft weit über Zürich hinaus Bedeutung besitzt.

*Eike Wolgast, Heidelberg*

*Bewegung und Beharrung: Aspekte des reformierten Protestantismus, 1520–1650. Festschrift für Emidio Campi, hg. von Christian Moser und Peter Opitz, Leiden/Boston: Brill, 2009 (Studies in the History of Christian Traditions 144), X, 470 S. – ISBN 978–90–04–17806–9.*

Eine Vielzahl von Schlaglichtern zur reformierten Kirchengeschichte sind in dieser Festschrift versammelt. Eröffnet wird der Band durch einen Beitrag von Markus Ries, in dem dieser das kurze Wirken von Oswald Myconius in Luzern 1521/22 untersucht (S. 1–20). Myconius wurde vom Luzerner Rat als Schullehrer der Luzerner Stiftschule entlassen, vornehmlich wegen seiner Nähe zu lutherischen Positionen (14. 20). Worin diese inhaltlich bestanden, hätte allerdings vom Vf. deutlicher ausgeführt werden können. Anschließend schildert Christine Christ-von Wedel in ihrem Beitrag »Sebastian Franck und die Zürcher Reformation« (21–38) das komplizierte Verhältnis des nicht nur von Luther angefeindeten Außenseiter Francks zur Zwinglianischen Reformation. Die resümierende Einschätzung der Autorin, man habe in Zürich, anders als in Wittenberg »gegenüber dem Kritiker aller institutionellen Kirchen auch im sich verhärtenden Konfessionalismus keine Berührungängste [zeigt] und zollte seinem Werk Respekt« (38), wird aber nicht ausreichend belegt. Unter dem sperrigen Titel »Rudolf Gwalthers Unterstützung des Landesschulprojekts in Sondrio (1582–1584) und seine Meinung über Graubündens Bedeutung in der damaligen Mächtekonstellation« (39–63) widmet sich Kurt Jakob Rüetschi einem überkonfessionellen Schulprojekt, welches v. a. am Widerstand der katholischen Priesterschaft scheitern sollte. Der Vf. geht dabei v. a. den Fragen nach, welche Kenntnis Gwalther von diesem Projekt besaß und inwiefern er es aus politischen Gründen unterstützt hat.